

Arbeitsprobe

(vom Bieter in die Englische Sprache (britisches Englisch) zu übersetzen und mit dem Angebot einzureichen)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Als einschlägig im Sinne von § 5 Abs. 1 RPO gilt ein Studium in der Regel, wenn es dem an der Fakultät vertretenen Fächerspektrum oder dem Forschungsgebiet einer gemäß § 7 zur Betreuung berechtigten Person zuzuordnen ist. Im Fall von § 5 Abs. 1 a) und c) RPO ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „2,0“ erforderlich. Bezieht sich der Abschluss auf ein Studium, in dem das für eine Promotion an der Fakultät relevante Fach nur eines von mehreren studierten Fächern darstellt, das in die Gesamtnote einfließt, so ist als Zugangsvoraussetzung die Note dieses einzelnen Fachs ausschlaggebend.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von in der Regel „1,0“ erforderlich. Darüber hinaus sind zwei Gutachten von gemäß § 7 zur Betreuung berechtigten Personen der Fakultät, die zu den besonderen Leistungen der*des Studierenden ausführlich Stellung nehmen, erforderlich. Der*Die Bewerber*in ist darüber hinaus verpflichtet, ein Beratungsgespräch mit dem Promotionsausschuss zu führen. Die Entscheidung über die Annahme trifft der Promotionsausschuss. Die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren und sollen in der Regel einen Umfang von 60 Leistungspunkten haben, wobei die benoteten Einzelleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens „2,0“ haben müssen. Über Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien entscheidet der Promotionsausschuss nach den Umständen des Einzelfalls. Vorschläge der*des Betreuerin*Betreuers sind dabei in der Regel zu berücksichtigen. Der Beschluss des Ausschusses wird in

Verköndungsblatt Universität Bielefeld | Amtliche Bekanntmachungen 04/54 106

den Bescheid zur Annahme als Doktorand*in gemäß § 6 Abs. 6 RPO aufgenommen und ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Im Falle von § 5 Abs. 4 RPO ist ein Bachelor-Abschluss mit der Note „1,0“ erforderlich. Die Leistungen im Masterstudiengang müssen entsprechend den Vorgaben der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw.) oder der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed.) oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Linguistik an der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung erbracht worden sein und im Durchschnitt mindestens die Note „2,0“ erreichen.

(4) Über begründete Ausnahmefälle von Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag, dem ausführliche Gutachten von zwei gemäß § 7 zur Betreuung berechtigten Personen beiliegen müssen, in denen die Eignung des*der Bewerbers*Bewerberin dargelegt wird. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung zusätzlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Der*Die Kandidat*in ist auch in diesem Fall zur Erbringung promotionsvorbereitender Studien gemäß Absatz 2 verpflichtet; über Art und Umfang dieser Studien entscheidet der Promotionsausschuss nach den Umständen des Einzelfalls. Vorschläge der betreuenden Person sind dabei in der Regel zu berücksichtigen.

(5) Welche Sprachkenntnisse im jeweiligen Promotionsfach wann nachzuweisen sind, ergibt sich aus der Anlage zu dieser Promotionsordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Promotionsordnung.

(6) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Neben den Regelungen des Hochschulgesetzes für die Beurteilung der internationalen Qualifikationen finden Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

Zur Beurteilung werden im Regelfall die Bewertungsvorschläge des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – herangezogen.